

kundenpaaren DD. 47 = 59, 48 = 58, 60 = 62, die uns über die Verwendung von Konzepten in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen einen ganz eindeutigen Aufschluß gewähren, wie es ja auch sonst keinem Zweifel unterliegen kann, daß man in Ludwigs Kanzlei zuerst mit den aus Frankreich mitgebrachten Formeln gearbeitet hat, die noch Reginbert und Comeatus gekannt haben müssen (s. S. 41). Zu ihnen sind dann diese neuen hinzugekommen. Schwerlich war es Sache der 'Kanzlei', sie auf dem laufenden zu halten, und zu der Annahme, daß man sie zu offiziellen Formelsammlungen zusammengefaßt habe, liegt weder ein Anlaß noch liegen irgendwelche Indizien vor. Die Formelsammlungen dienten vielmehr vornehmlich Schulzwecken; auch bei literarischen Liebhabern mögen sie ein Interesse gefunden haben. Hätten sich die älteren Formeln aus der Zeit des Adalleod und des Comeatus in der 'Kanzlei' erhalten, so würden sich in den späteren Diplomen stärkere Spuren davon erhalten haben. An der Tatsache, daß die Kenntnis der alten Formulare schon nach einer Generation verschwunden war und die neue Generation sich genötigt sah, für den Kanzleigebrauch neue Formeln zu entwerfen, wie dies Hadebert und Hebarhard tun mußten, ist nicht zu zweifeln. Nur die ganz schematischen wie die Tausch- und Freilassungsurkunden erhielten sich länger. Schließlich ist es gerade das Formular einer solchen Freilassungsurkunde gewesen, aus dem der Subdiakon Walto, der in der letzten Zeit des Hadebert auftritt, mehrere Wendungen entnahm, die er nun auch für andere Urkundenarten verwendete und sie so dem Hebarhard überlieferte.

Es bleibt noch übrig, daß wir uns mit der Datierungsweise, d. h. der Berechnung der chronologischen Elemente, den Regierungsjahren und der Indiktion, durch Comeatus und Reginbert auseinandersetzen.

Ob Comeatus, als er im Jahre 843 die Kanzleigeschäfte, die in den beiden letzten Jahren geruht hatten, übernahm, selbst die Ziffern für Königsjahr und Römerzinszahl berechnet hat oder ob der Oberkanzler Ratleich, der ein gelehrter Mann war, sie ihm vorschrieb, wissen wir nicht; aber das letztere ist doch das wahrscheinlichere, weil der neue Notar, flüchtig wie er war, sehr bald auch diese wichtige Funktion auf die leichte Schulter genommen hat. Die Gleichung für das letzte Quartal des Jahres 843 und die ersten drei Quartale des Jahres 844 lautete richtig *a. regni XI = ind. VII*. So hat sie auch Comeatus in den DD. 32—37;